



Informationen zur Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

Wer benötigt eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz?

Gemäß § 11 Tierschutzgesetz ist erlaubnispflichtig:

- Die Haltung, Zucht oder Abgabe von Versuchstieren
- das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren (außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild), hierunter fällt auch die Pensionspferdehaltung, wenn für Dritte Pferde untergebracht sind
- das Halten von Wirbeltieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung (u. a. Pensionen)
- das Halten von Wirbeltieren in zoologischen Gärten oder anderen Einrichtungen, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden,
- das Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder die Unterhaltung von Einrichtungen zu diesem Zweck
- das Abhalten von Tierbörsen für Wirbeltiere zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte
- das gewerbsmäßige Handeln mit Wirbeltieren
- das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes
- das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren oder das Zurverfügungstellen von Tieren zu solchen Zwecken (darunter fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zweck des „Spenden“ Sammelns)
- die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge
- die Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung des Tierhalters hierzu (Hundetrainer)
- der Import von Wirbeltieren (außer Nutztiere) und/oder die Vermittlung gegen Entgelt (Pflegestellen, Flugpaten u. a.)

Wann wird eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz benötigt?

Wo endet eine Hobbyhaltung und wo beginnt Gewerbsmäßigkeit?

Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes ist nicht gleichzusetzen mit einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung oder anderen finanzrechtlichen Regelungen. Gewerbsmäßigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass bereits ein Gewinn erzielt wurde.

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Handeln sind daher, auch ohne Gewerbebeanmeldung, in der Regel erfüllt, wenn eine Tätigkeit oder Haltung folgenden Umfang erreicht:

Hunde	3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
Katzen	5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
Zucht von Kaninchen, Chinchillas, Meerschweinchen, Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils, Reptilien, Schildkröten, Vögel	Entscheidung am Umfang im Einzelfall
Reit- oder Fahrbetrieb	Wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.
Zurschaustellung	Hierher gehört auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Mit der Ausübung einer o.g. Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis durch die zuständige Behörde begonnen werden. Die Erlaubnis wird auf Antrag von der oben genannten Behörde erteilt.

Woher bekommt man den Antrag gem. § 11 TierSchG?

Sie können sich diesen Antrag aus dem Internet unter www.barnim.de herunterladen oder einen Formular direkt in unserem Amt erhalten.

Welche Angaben müssen im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz gemacht werden?

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Geplante Tätigkeit
- Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- Inhaber des Betriebes (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort)
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort)
- die Arten und die jeweiligen Stückzahlen der Tiere, die gehalten werden sollen
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung etc.)

Welche Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- der Nachweis vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und dem Stellvertreter sowie

Informationen zur Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

- Zuverlässigkeit, z. B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister, ggf. auch Nachweis der finanziellen Zuverlässigkeit
- die behördlich festgestellte Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung (durch Besichtigung) in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Tierzahlen

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Gattung und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen.

Was versteht man unter „sachkundig“?

Darunter versteht man, dass die betreffende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat. Davon ist auszugehen, wenn diejenige eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die sie zum Umgang mit den Tieren der betreffenden Art befähigt.

Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegermeister / zur geprüften Tierpflegermeisterin in Betracht.

Die Sachkunde kann auch über das Ablegen einer anerkannten Prüfung nachgewiesen werden. Weiterbildungsstätten wie z. B. die IHK halten hierzu verschiedene Angebote bereit.

Außerdem kann der langjährige erfolgreiche Umgang mit den Tieren bei der Anerkennung der Sachkunde gelten.

Die zuständige Behörde kann zur Feststellung der erforderlichen Sachkunde auch ein Fachgespräch mit den verantwortlichen Personen führen; erforderlichenfalls werden dazu Sachverständige hinzugezogen. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zu Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Was bedeutet „Zuverlässigkeit“?

Der Antragsteller gilt als zuverlässig, wenn er der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz führen. Die Behörde fordert den Antragsteller auf, ein Führungszeugnis für die Personen vorzulegen, die für die Tätigkeit verantwortlich sein werden.

Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verurteilt ist, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren erkennen lassen hat. Das gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht und das Artenschutzrecht verhängt wurden.

Informationen zur Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz

Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

Dieses Merkblatt dient der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Rückfragen/Auskünfte erteilt die im Kopf genannte Behörde